Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel. 29. April 1876. **Nr. 17.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die neuesten Exerzierreglemente. (Schluß.) — Zur Fußbekleidung. — Neueste Armeeeintheilung. Vollständige Uebersicht der gesammten Deutschen Reichsarmee, nach amtlichen Quellen. — G. Bancalari: Hand- und Instruktionsbuch für die Unteroffiziers- und Mannschaftsschulen. — Eidgenossenschaft: Dufour-Stiftung. — Ausland: Frankreich, Oesterreich. — Verschiedenes: Frankreich, Anwendung des Dynamit zu Eisenbahnzerstörungen; Aufwärmen des Dynamit.

Die neuesten Exerzierreglemente.

(Schluß.)

Die Tirailleurschule läßt uns schon in den allgemeinen Vorschriften einige Abänderungen finden:

Das bisherige Reglement hat dem Compagnie-Chef bei der Auflösung seiner Compagnie in zerstreute Ordnung nicht nur zwei Ordonnanzen, sondern das ganze Compagniespiel beigegeben. Das war denn doch etwas zu viel Musik, denn der Hauptmann braucht lediglich einen Signalisten. Diesen wird er nun nebst den zwei Ordonnanzen fürderhin allein bei sich haben; die übrigen Spielleute aber bei der Unterstützung, resp. der Reserve belassen.*)

Der Maximalabstand der Unterstützung von der Tirailleurlinie betrug bisher 100 Meter. Statt dessen erlaubt das Reglement derselben nunmehr, bis auf 300 Meter zurückzubleiben. Verdient aber die Unterstützung bei solchem Abstand noch ihren Namen?

*) Bei dieser Gelegenheit ein Wort im Allgemeinen über unsere Spielleute als Signalisten.

Ich behaupte — es ist zwar damit nicht groß zu thun — daß nicht fünf Prozent unserer Offiziere (von den Soldaten gar nicht zu reden) die Signale alle kennen. Woher dies? Weil, obgleich es in der kurzen Zeit unserer Instruction schwer hält, sich in die Signale hineinzufinden, wir unseren Milizen zumuthen, die doppelte Zahl von Signalen, mit Trompete und Trommel, sich einzuprägen, was namentlich hinsichtlich der Signale für den inneren Dienst seine Schwierigkeiten hat.

Bescheide man sich darauf, nachdem ja nun alle 4 Compagnien mit Trompetern versehen sind, sämmtliche Signale lediglich mit der Trompete zu geben und die Trommel lediglich für den Marsch zu reserviren, so wird's schon besser gehen. Dabei ist aber auch unerläßlich, daß für die mit Baßinstrumenten versehenen Trompeter per Compagnie ein eigentliches Signalhorn mitgeführt werde, denn die Signale für den inneren Dienst sind mit den Baßinstrumenten zu schwierig zu blasen, und diejenigen für das Tirailliren nicht weit genug hörbar.

Statt des schwerfälligen und Spektakel machenden Signals zur Bildung der Tirailleurmasse wurde ein neues Trompetensignal eingeführt, nicht directe zum Befehl der Massenbildung, sondern lediglich zur Benachrichtigung, daß feindliche Cavallerie in der Nähe sei. Die Formation der Masse selbst geschieht erst auf besonderes Commando der Abtheilungschefs.

Schon beim Uebergang in offene Ordnung und sodann selbstverständlich auch bei den Bewegungen in derselben erlaubt das Reglement ausdrücklich, das Gewehr statt blos gesenkt nun in wagrechter Lage zu tragen. Daß dies für den Mann eine Erleichterung sei, die die Beweglichkeit steigere, wird Niemand bestreiten können.

Das bisherige Reglement hatte bei Bewegungen der Tirailleurlinien lediglich die Gruppenchefs ihren Abtheilungen vorangehen lassen. Die neueste Vorschrift stellt in diesem Fall nunmehr auch die Sectionschefs vor die Linie und zwar aus Gründen der besseren Leitung und der moralischen Einwirkung auf die Leute.

Dem Rathe gewisser Militärschriftsteller folgend, war bisher das flügel- resp. abtheilungsweise Vor- oder Zurückgehen der Kette als normale Bewegung derselben im Gefecht empfohlen gewesen. Wo nun aber das Terrain nicht besonders dazu Veranlassung giebt, soll die Bewegung in ganzen Linien als die gewöhnlich einzuhaltende angewendet werden. Das abtheilungsweise Vorgehen hat eben den nicht zu verkennenden Nachtheil, daß der Gegner sein Feuer auf die einzelnen Abtheilungen jeweils concentriren kann, während, wenn die Abtheilungen zumal vorrücken, dasselbe gegnerische Feuer nur eine einmalige Wirkung hat.

Das Reglement von 1875 hat es vermieden, von Frontveränderungen ganzer Feuerlinien und ebenso von seitlichen Bewegungen solcher zu sprechen, resp.